

und daher mit kommunalen Zuschlägen zu der letzteren nicht getroffen werden kann, bestimmte der § 12 des dem Abgeordnetenhaus auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 14. November 1877 vorgelegten Gesetzentwurfs (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Session 1877/78 No. 72) unter No. 3, daß den vom Gewerbebetriebe zu entrichtenden Abgaben auch diejenigen unterliegen sollten, «welche innerhalb des Gemeindebezirks Bergbau in einem Umfange betreiben, welcher dem Gewerbebetriebe der in der Klasse AI der Gewerbesteuer vom Handel veranlagten Personen gleichsteht.

In den Motiven S. 42 wurde zur Begründung dieser Vorschrift darauf hingewiesen, daß dieselbe der Bestimmung im § 14 Schlufsatz der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 entspreche und sich dadurch rechtfertige, daß der Bergbau faktisch den der Staatsgewerbesteuer unterliegenden Gewerbebetrieben gleichstehe.

Bei der Berathung des Gesetzentwurfs in der Kommission des Abgeordnetenhauses in der Session 1877/78 wurde diese Bestimmung angenommen, gleichzeitig jedoch auch auf den im Umfange der Klasse AII der Gewerbesteuer vom Handel betriebenen Bergbau ausgedehnt. (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Session 1877/78 No. 260 S. 28.)

Dieser Zusatz wurde bei der Wiedervorlegung des Gesetzentwurfs im Jahre 1878 von der Königlichen Staatsregierung acceptirt, jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß derselbe wegen der hierdurch entstehenden Mehrbelastung des Bergbaus nicht ohne Bedenken ist. (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1878/79 No. 37 S. 24.)

In dieser Beziehung ist ferner zu bemerken, daß, wie auch bereits in den bezeichneten Motiven hervorgehoben wurde, sich nicht mit Bestimmtheit übersehen läßt, wie sich diese Vorschrift bei der praktischen Ausführung namentlich hinsichtlich der Abmessung der Steuersätze gestalten wird. Denn dieselbe erscheint aus dem Grunde, weil für die Gewerbesteuer der Klasse AI nur ein Minimal- und Mittelsatz, nicht aber auch ein Maximalsatz bestimmt ist, und weil es auch an gleichartigen Unternehmungen, welche einen zutreffenden Anhalt zur Vergleichung zu bieten vermögen, häufig fehlt, von besonderer Schwierigkeit. Andererseits ist diese Einschätzung der Bergbau-Unternehmungen zu einer fingirten Gewerbesteuer, wie aus den hierüber angestellten speziellen Ermittlungen, in Verbindung mit den Ausführungen in den Gründen der Erkenntnisse des Königlichen Obergerichtes vom 24. und 27. Juni 1878 in den Verwaltungs-Streitsachen des Kreis Ausschusses des Kreises Beuthen O./S. wider die Gewerkschaft der Grube Florentine, bezw. des Kreis Ausschusses des Kreises Tarnowitz wider den Königlichen Bergfiskus wegen der Belastung mit Kreisabgaben (vergl. Entscheidungen des Königlichen Obergerichtes Bd. II S. 26 ff und 37 ff) hervorgeht, an sich wohl ausführbar und wird es auch der Aufnahme weiterer Spezial-Bestimmungen zu diesem Behufe nicht bedürfen. Bei der fingirten Einschätzung werden hauptsächlich der Werth der zum Ansatz kommenden Bergwerksprodukte (der Umschlagswerth oder Bruttoertrag) die Zahl des Betriebspersonals und der in Benutzung stehenden Dampfkraft etc. in Betracht zu ziehen, und wird jede Mehrbelastung der Bergbautreibenden im Verhältniß zu der effektiv erfolgten Heranziehung anderer Gewerbetreibenden anzuschließen sein. Die Bewirkung dieser Einschätzung wird weder der Bezirksregierung noch den Abgeordneten der Klasse AI übertragen werden können, sondern der steuerberechtigten Gemeinde überlassen werden müssen, welche in soweit, als ihr die hierfür erforderlichen Grundlagen nicht genügend bekannt sind, sich dieselben durch eine Anfrage bei der Bezirksregierung zu beschaffen in der Lage ist. Dem etwaigen Versuche einer Steuerüberbürdung der Bergbau-Unternehmungen wird aber Seitens der Letzteren im Verwaltungs-Streitverfahren zu begegnen sein, und zum Nachweise derselben event. auf das Gutachten der Bezirksregierungen und bezw. der Abgeordneten der Klasse AI Bezug genommen werden können. Hinsichtlich der bedeutendsten Bergbau-Unternehmungen, derjenigen nämlich, welche in der Gewerbesteuerklasse AI fingirt zu veranlagten sein werden, dürfte einer allzu erheblichen Ueberbürdung übrigens schon dadurch vorgebeugt sein, daß deren Einschätzung zur Gewerbesteuer der Natur der Sache nach ein bestimmtes Maximum niemals überschreiten kann. Dieses Maximum bestimmt sich durch den Betrag, welcher sich ergibt, wenn man die Zahl der in Klasse AI that-

sächlich veranlagten Gewerbebetriebe zuzüglich derjenigen der fingirt einzuschätzenden mit dem Mittelsatz dieser Klasse multipliziert und davon das Produkt der wirklich veranlagten Gewerbebetriebe mit dem Minimalsteuersatz abzieht.

### B. Die Heranziehung des Einkommens aus dem Bergbau zu den direkten Gemeindeabgaben.

#### I. Der gegenwärtige Zustand.

Nach der gegenwärtig in Geltung stehenden Gesetzgebung findet eine Heranziehung des Einkommens aus Bergbau-Unternehmungen zu kommunalen Einkommensteuern im ganzen Staate gleichmäßig nur insoweit statt, als das einer einzelnen physischen Person, insbesondere dem Privatbergwerksbesitzer zufließende Einkommen aus dem innerhalb des Bezirks der Wohnsitzgemeinde betriebenen Bergbau in derselben Weise wie jedes aus einer anderen Quelle fließende Einkommen desselben der Besteuerung unterworfen wird. Bezüglich der Frage, ob das Einkommen, welches der Fiskus aus dem fiskalischen Bergbau bezieht, sowie das Einkommen der Berggewerkschaften und der durch Aktiengesellschaften betriebenen Bergbau-Unternehmungen in der Hand der Letzteren einer kommunalen Einkommensbesteuerung unterliegt, finden dagegen erhebliche Abweichungen in den Vorschriften der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeinde-Verfassungsgesetze statt. Die Städteordnungen für die sechs östlichen Provinzen, für Neuvorpommern und Rügen, für Westfalen, für die Rheinprovinz, für Frankfurt a/M., für die Provinz Schleswig-Holstein und die Landgemeindeordnungen für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz enthalten übereinstimmend die Vorschrift, daß alle diejenigen, welche, ohne im Gemeindebezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, verpflichtet sind, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder das aus jener Quelle fließende Einkommen gelegt sind, und daß dieselbe Verpflichtung den juristischen Personen obliegt, welche im Gemeindebezirke Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben. — Die übrigen Gemeinde-Verfassungsgesetze kennen eine solche Heranziehung der Forensen und juristischen Personen zu den Kommunalpersonalabgaben nicht. Die hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 (hannoversche Gesetzsammlung S. 141) schließt die persönliche Besteuerung hinsichtlich der Forensen ausdrücklich aus und läßt dieselbe bezüglich der juristischen Personen nur insoweit zu, als gewerbliche Gesellschaften, denen juristische Persönlichkeit zusteht, gezwungen werden können, das Bürgerrecht zu erwerben. Da der Bergbaubetrieb überwiegend in dem Bezirke von Landgemeinden und nur ausnahmsweise im Bezirke von Stadtgemeinden vorzukommen pflegt, so hat sich in Folge dieser Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung und ferner in Folge des Umstandes, daß auch in den Landestheilen, in denen eine kommunale Besteuerung der Berggewerkschaften und des fiskalischen Bergbaus stattfindet, nur diejenigen Gemeinden, in denen der Sitz des Unternehmens, eine oberirdische Betriebsstätte oder eine Verkaufsstätte sich befindet, ein Besteuerungsrecht eingeräumt worden ist, die Heranziehung der Bergbau-Unternehmungen zu den Gemeindeabgaben in der ungleichmäßigsten Weise gestaltet. Die näheren speziellen Zahlenangaben über die von den Bergbau-Unternehmungen gezahlten Gemeindeabgaben und über deren Vertheilung auf die einzelnen Landestheile bezw. Gemeinden sind in der Denkschrift von L. HERRFURTH: «Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben» (Zeitschrift des Königlichen Statistischen Bureaus Jahrgang XVII Heft I S. 1 ff) auf S. 38—52 enthalten.

Indem auf die betreffenden Ausführungen und die Zusammenstellungen der Tabellen 24—29 Bezug genommen wird, soll zum Nachweis dieser Ungleichmäßigkeiten nur darauf hingewiesen werden, daß von dem Seitens der Privatbergbau-Unternehmungen im Jahre 1875 mit in Summa 1 932 210 *M* gezahlten Kommunalsteuerbeiträgen über 92 % auf die Provinzen Rheinland und Westfalen, und zwar über 25 % auf die vier Landgemeinden Borbeck, Altendorf, Altenessen und Ueckendorf entfallen, und daß von den im Jahre 1875 auf 1 139 125 *M* sich belaufenden Gemeindesteuerbeiträgen von sämtlichen fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken die 22 Gemeinden des Saarreviers (13 im Kreise Saarbrücken, 6 im Kreise Ottweiler, 3 im Kreise Saarlouis), in denen sich eine Betriebs- oder Ver-